

Vertrag

zwischen

Mittelhessen Netz GmbH
Lahnstraße 31
35398 Gießen

– im Folgenden „**Mittelhessen Netz**“ genannt–

und

[Name]
[Straße]
[Plz, Ort]

– im Folgenden „**Lieferant**“ genannt–

– gemeinsam „**Parteien**“ genannt –

über die Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste für das Jahr 2024 (Verlustenergie)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Präambel..... | 3 |
| § 1 Vertragsgegenstand..... | 3 |
| § 2 Stromlieferung, Liefermenge, Lieferzeitraum und -preis | 3 |
| § 3 Risikoverteilung | 4 |
| § 4 Abnahmepflicht | 4 |
| § 5 Abrechnung | 4 |
| § 6 Mitteilungs-, Melde- und Informationspflichten..... | 5 |
| § 7 Vertragsdauer | 5 |
| § 8 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung | 5 |
| § 9 Haftung..... | 6 |
| § 10 Sicherheitsleistung..... | 6 |
| § 11 Vertraulichkeit und Datenschutz..... | 7 |
| § 12 Vertragsanpassung | 8 |
| § 13 Rechtsnachfolgeklausel..... | 8 |
| § 14 Schlussbestimmungen..... | 8 |

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Netzzugangsverordnung Strom (Strom-NZV) verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem markt-orientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die Bundesnetzagentur hat in einer Festlegung vom 21.10.2008 (Az: BK6-08-006) verbindliche Vorgaben zur Beschaffung von Verlustenergie sowie zum Verfahren für die Bestimmung der Netzverluste erlassen.

Auf dieser Grundlage wird zur Deckung der Netzverluste des Energieverteilungsnetzes der Mittelhessen Netz im Rahmen einer offenen Ausschreibung die Verlustenergie beschafft. Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrags.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Belieferung der Mittelhessen Netz mit Verlustenergie aufgrund eines erfolgreichen Gebots des Lieferanten im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens.
- (2) Dieser Vertrag regelt die Bedingungen für die Lieferung der Verlustenergie durch den Lieferanten an die Mittelhessen Netz.

§ 2

Stromlieferung, Liefermenge, Lieferzeitraum und -preis

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, während des Lieferzeitraums gemäß § 7 Abs. 2 die im Rahmen der Ausschreibung bezuschlagte Liefermenge Verlustenergie von **20.245,125 MWh** an die Mittelhessen Netz zu liefern. Die Lieferung hat gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen. Das auf der Internetseite der Mittelhessen Netz veröffentlichte Jahresprofil ist Bestandteil dieses Vertrags. Für den Fall, dass im Jahr 2024 die Zeitumstellung in Deutschland gesetzlich neu geregelt wird, stimmen sich die Parteien über eine sachgerechte Umsetzung ab.
- (2) Die Lieferung und Übergabe erfolgt im Verlustbilanzkreis der Mittelhessen Netz in der Regelzone der TenneT TSO GmbH (Übergabestelle). Hierfür ist es erforderlich, dass der Lieferant einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der TenneT TSO GmbH hat.
Die Bezeichnung des Verlustbilanzkreises der Mittelhessen Netz lautet (Energy Identification Code (EIC)): 11Y0-0000-2361-F
Die Bezeichnung des Bilanzkreises des Lieferanten lautet (EIC): **noch zu benennen**
- (3) Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen der TenneT TSO GmbH und dem Lieferanten vereinbart sind.
- (4) Die Stromlieferung erfolgt zu dem im Rahmen der Ausschreibung bezuschlagten Arbeitspreis.

§ 3 Risikoverteilung

Der Lieferant trägt alle mit der Lieferung der Energie bis zur jeweiligen Übergabestelle verbundenen Risiken und Kosten. Die Mittelhessen Netz trägt alle Risiken und Kosten, die mit der Abnahme der gelieferten Energie an und ab der Übergabestelle verbunden sind.

§ 4 Abnahmepflicht

Die Mittelhessen Netz ist zur Abnahme und Vergütung gemäß § 2 Abs. 4 der vertraglich vereinbarten und an der Übergabestelle bereitgestellten Strommenge verpflichtet.

§ 5 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der gelieferten Strommengen erfolgt monatlich. Abrechnungsgrundlage sind die von den Parteien festgeschriebenen monatlichen Liefermengen und der Arbeitspreis gemäß § 2 Abs. 4 dieses Vertrags. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.
- (2) Die Rechnung ist innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Ablauf des Rechnungsmonats in schriftlicher Form an die Ansprechpartner der Mittelhessen Netz gemäß Anlage 1 zu senden.
- (3) Die Zahlungen der Mittelhessen Netz erfolgen binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang, spätestens jedoch bis zum 15. Werktag des zweiten Monats, der auf den Abrechnungszeitraum folgt. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.
- (4) Der auf der Grundlage des bezuschlagten Angebotes vereinbarte Arbeitspreis gemäß § 2 Abs. 4 ist ein Nettopreis. Er enthält keine Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich nach den gesetzlichen Regelungen zu entrichten und werden vom Lieferanten mit Ausnahme der Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (5) In Bezug auf die vom Lieferanten gelieferte Verlustenergie kommt umsatzsteuerlich das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung. Die Mittelhessen Netz zahlt an den Lieferanten das Entgelt netto ohne Umsatzsteuer und wird als Leistungsempfängerin die Umsatzsteuer gem. § 13b Abs. 2 Nr. 5 b), V S. 4 UstG abführen. Die Abrechnung erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis. In der Rechnung muss auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft mit den Worten „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ hingewiesen werden. Die Partei-en legen sich für den Lieferzeitraum eine gültige Wiederverkäuferbescheinigung vor.

§ 6

Mitteilungs-, Melde- und Informationspflichten

- (1) Der Lieferant hat der Mittelhessen Netz unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann.
- (2) Der Lieferant stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen der Mittelhessen Netz und dem Übertragungsnetzbetreiber sowie zwischen der Mittelhessen Netz und dem Bilanzkreisverantwortlichen zu.
- (3) Die Ansprechpartner beider Parteien werden in Anlage 1 genannt.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet die nach REMIT erforderlichen Meldungen der Transaktionsdaten zu übernehmen.

§ 7

Vertragsdauer

- (1) Der Stromliefervertrag tritt mit Zugang der Zuschlagserklärung beim Lieferanten in Kraft und endet mit Ablauf des Lieferzeitraums gemäß § 7 Abs. 2, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Lieferzeitraum beginnt am 01.01.2024 um 00:00 Uhr und endet am 31.12.2024 um 24:00 Uhr.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Parteien zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrags verstößt.
- (4) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Textform.

§ 8

Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

- (1) Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt
 - (a) Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrags ist jedes außerhalb des Einflussbereiches der jeweiligen Partei liegende unvorhersehbare und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten gehindert wird. Dazu gehören insbesondere Streik und Aussperrung, Krieg, Aufstände, Naturkatastrophen, Sabotage, Epidemien und Pandemien.
 - (b) Sobald sie von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei

angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

- (c) Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt eine solche Partei den Anforderungen des § 8 Abs. 1 lit. (b) nach, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Die Parteien sind sich ausdrücklich darüber einig, dass die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses bereits existierende COVID-19-Pandemie und der Krieg in der Ukraine nicht als höhere Gewalt im Sinne des § 8 Abs. 1 lit. (a) gelten.
 - (d) Soweit der Lieferant von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch die Mittelhessen Netz von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit Mittelhessen Netz von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Lieferant von seiner Lieferpflicht frei.
 - (e) Die Parteien wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.
- (2) Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten
- (a) Soweit der Lieferant die vertraglich vereinbarte Strommenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß liefert, ist die Nichtlieferung von dem Lieferanten binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen, es sei denn die Nichtlieferung beruht nicht auf einem Verschulden durch den Lieferanten. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von
 - a. dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem Mittelhessen Netz die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat, und dem vereinbarten Arbeitspreis
 - b. mit der nicht gelieferten Energiemenge.
 - (b) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 7 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Haftung

Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Sicherheitsleistung

- (1) Die Mittelhessen Netz kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
 - (a) der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist.

(b) gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- (2) Der Lieferant wird der Mittelhessen Netz auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- (3) Kommt der Lieferant einem gemäß § 10 Abs. 1 berechtigten Verlangen in Textform nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf die Mittelhessen Netz den Vertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.
- (4) Die Mittelhessen Netz kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der Mittelhessen Netz Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten entstehen.
- (5) Soweit die Mittelhessen Netz gemäß § 10 Abs. 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.
- (6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 11

Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO.
- (2) Die Mittelhessen Netz wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 6a EnWG) Bestimmungen vertraulich behandeln. Mittelhessen Netz ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung von Stromlieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- (3) Der Lieferant stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung des Ausschreibungsergebnisses zu.

§ 12 Vertragsanpassung

- (1) Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse, insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Parteien, diesen Vertrag entsprechend anzupassen.
- (2) Die Mittelhessen Netz ist berechtigt, die Anpassung des Vertrags zu verlangen, in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrags entgegenstehen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Rechtsnachfolge

Die Parteien sind berechtigt und im Falle einer Veräußerung des Unternehmens verpflichtet, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern die jeweils andere Partei der Übertragung zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Zweifeln an der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten verweigert werden. Die übertragende Partei hat die jeweils andere Partei unverzüglich über die Übertragung des Vertrags in Textform zu informieren. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die jeweils andere Partei der Übertragung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Übertragung in Textform widerspricht. Die Parteien werden die jeweils andere Partei hierauf in der Mitteilung über die geplante Übertragung besonders hinweisen. Die übertragende Partei ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Dritte im vollen Umfang in diesen Vertrag eintritt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- (2) Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Parteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Parteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sind jedoch wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gießen.

(5) Jeder Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrags.

(6) Bestandteile dieses Vertrags sind:

- Zuschlagserteilung
- Allgemeine Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2024 der Mittelhessen Netz GmbH
- Jahresprofil 2024
- Anlage 1: Ansprechpartner

Gießen,

Mittelhessen Netz

Lieferant